

Einlageblatt zu den Merkblättern ‚Bäche pflegen und aufwerten‘ und ‚Gewässerpflege in der Praxis‘

Aufgaben und Zuständigkeiten für Gewässerunterhalt und Uferpflege

Anstösser, Wuhrgenossenschaften

Bestehende Bestockungen an Gewässern sind von den Anstössern, bzw. Wuhrgenossenschaften zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen (Uferpflege). Insbesondere ist für den ungehinderten Abfluss des Hochwassers zu sorgen (Wuhrpflicht). Eingriffe im Rahmen der Uferpflege sind der Gemeinde zu melden, Eingriffe im Rahmen von Unterhaltsarbeiten sind den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif-Naturgefahren) sowie Landwirtschaft und Wald (lawa-Fischerei) zu melden. Deren Vorgaben sind zu berücksichtigen. Die Gewässerpflege wird zunehmend auch im Rahmen von Vernetzungsprojekten durchgeführt.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Zustand der Gewässer, die Pflege der Ufer und den Unterhalt der Gewässer zu überwachen (Wuhraufsicht). Vorbehalten bleibt die Überwachung durch andere Körperschaften wie Wuhrgenossenschaften, Korporationen u. ä. Der Gemeinderat setzt die Bestimmungen der Heckenschutzverordnung für die Uferbestockungen um.

Kanton

Unterhaltsarbeiten an Gewässern sind dem Kanton zu melden. Arbeiten wie Leeren von Kiessammlern, Instandhalten von Verbauungen, Freihalten von Durchlässen sind mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif-Naturgefahren) abzusprechen. Alle technischen Eingriffe in die Ufer und in den Grund von Gewässern (Verbauungen, Rodungen, maschinelle Reinigungsarbeiten, ...) dürfen nur nach Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa-Fischerei) durchgeführt werden.

Kontakte, Beratung, Meldepflicht

Verkehr und Infrastruktur (vif) Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens Tel. 041 / 318 12 12	<ul style="list-style-type: none">• Meldepflicht für Unterhaltsarbeiten, Beratung Wasserbau, Hochwasserschutz
Landwirtschaft und Wald (lawa) Centralstrasse 33, Postfach 6210 Sursee Tel. 041 / 925 10 00	<ul style="list-style-type: none">• Meldepflicht für technische Eingriffe in Gewässer• Bewilligungspflicht für Eingriffe in kantonalen Naturschutzgebieten• Räumungen von Wassergräben• Beratung Fischerei, Neophyten, Vernetzungsprojekte, Grabenpflege, Bewirtschaftung Pufferstreifen, Direktzahlungen
Umwelt und Energie (uwe) Libellenrain 15 Postfach 3439 6002 Luzern Tel. 041 / 228 60 60	<ul style="list-style-type: none">• Beratung Gewässerschutz, Leitarten, Aufwertungen, Gewässerraum, Umgang mit Neophyten, Entsorgungsfragen (auch von Neophytenmaterial)

Rechtsgrundlagen von Kanton und Gemeinden

Gesetz über den Wasserbau und die Wasserkraft (WBG), 30. Jan. 1979

- § 5¹ Bei offenen Gewässern haben Bauten und Anlagen aller Art folgende Mindestabstände ab Böschungsoberkante einzuhalten:
 - a. bei Seen 10 m innerhalb der Bauzonen und 20 m ausserhalb der Bauzonen
 - b. bei anderen Gewässern 6 m innerhalb der Bauzonen und 10 m ausserhalb der Bauzonen
- § 10¹ An den Gewässern bestehende Bestockungen sind geschützt. Sie sind von den Anstössern beziehungsweise Wuhrgenossenschaften zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen. Als Bestockung gelten Bäume und Sträucher, in gruppenweise geschlossenem Bestand sowie Einzelbäume.

- § 10² Die Pflege und die Nutzung haben Rücksicht zu nehmen auf:
 - a. den ungehinderten Abfluss des Hochwassers,
 - b. die Sicherung der Böschung,
 - c. die Bestockung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
 - d. den landschaftstypischen Charakter der Bäume und Sträucher,
 - e. die landwirtschaftliche Nutzung des anstossenden Kulturlandes.
- § 16¹ Der Gemeinderat hat den Zustand der Gewässer und die Besorgung der Uferpflege zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Überwachung durch Wuhrgenossenschaften, Korporationen, Inhaber von Wassernutzungsrechten und privatrechtlich Pflichtige.
- § 27¹ Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt.
- § 27⁴ Die Gemeinde hat darüber zu wachen, dass Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhaber von Wassernutzungsrechten, privatrechtlich Pflichtige oder die Interessierten die Unterhaltungspflicht ordnungsgemäss erfüllen.

Wasserbauverordnung vom 11. Juli 1980

- § 11 Vor Inangriffnahme von Unterhaltsarbeiten sind die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und die kantonale Fischereiverwaltung zu verständigen.

Heckenschutzverordnung vom 19. Dez. 1989

- § 31 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.
- § 32 Ihre vorübergehende oder dauernde Beseitigung ist untersagt, insbesondere
 - a. die Rodung, das Ausstocken oder das Abbrennen
 - b. das Fällen oder Beseitigen von einzelnen Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Boden.
- § 33 Vorbehalten bleiben die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ... und die Nutzungs- und Pflegemassnahmen gemäss § 5.
- § 51 Zur Förderung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen ist die dem Schutzzweck entsprechende Nutzung und Pflege, insbesondere das periodische Auslichten, gestattet.
- § 53 Ein Abschnitt einer Uferbestockung darf höchstens alle drei Jahre auf den Stock gesetzt werden. Der auf den Stock gesetzte Abschnitt darf einen Drittel des Gesamtbestandes nicht überschreiten, bei Uferbestockungen höchstens aber 200 m lang sein.

Fischereigesetz vom 30. Juni 1997

- § 25 Technische Eingriffe in die Gewässer nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erfordern eine Bewilligung der zuständigen Behörde (Iawa, Abt. Fischerei).

Gemeint sind Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf, sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 BGF).

Rechtsgrundlagen des Bundes

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerraumes ist der Hochwasserschutz durch Gewässerunterhalt zu gewährleisten. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer soll im Rahmen des Gewässerunterhaltes erhalten und verbessert werden, die Interessen der Fischerei sind zu berücksichtigen. Weiter ist die Bewirtschaftung des Gewässerraums in der Landwirtschaftszone im Bundesrecht geregelt.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. 6. 1991; SR 923.0
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.06.1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02.11.1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. 5. 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 1.7.1966; SR 451
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7.12.1998; SR 910.13
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) vom 4.4.2001; SR 910.14